

## Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

---

**Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08635 im Abschnitt 8.6 EBM.**

*Die Gebührenordnungsposition 08635 ist im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig. **Ab der zweiten Stimulationsbehandlung nach der Gebührenordnungsposition 08635 im Zyklusfall wird die Gebührenordnungsposition 08635 mit 1901 Punkten bewertet.***

## **Teil B**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung vom 9. Juni 2021 wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 08635 für die Stimulationsbehandlung zur Kryokonservierung von Eizellen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL in den Abschnitt 8.5 EBM aufgenommen. Die GOP 08635 ist gemäß der ersten Abrechnungsanmerkung im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B hat der Bewertungsausschuss nun eine ergänzende Regelung für die Abrechnung der GOP 08635 aufgenommen. Ab der zweiten Stimulationsbehandlung nach der GOP 08635 im Zyklusfall wird die GOP 08635 mit 1901 Punkten bewertet.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.